

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

11. Dezember 2013

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen im Windpark Storbeck“	175
Vierte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ vom 11.01.2010	175
2. Hansestadt Stendal Planungsamt	
Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr.32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt, 1. Änderung hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 i. V m. § 13 a BauGB.	176
3. Wasserverband Bismark	
Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Artikel 2 Punkt 28 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 an Nutzungsberechtigte von Grundstücken im zuständigen Verbandsgebiet des Wasserverbandes Bismark (WVB) im Bereich der Hansestadt Gardelegen	177
1. Feststellung Jahresabschluss 2012	177
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkungen: Stendal, Wittenmoor, Uenglingen, Uchtsprünge, Insel, Uchtsprünge-Deetz, Möringen und Neuendorf a. S.	177
Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung Insel (teilw.)	178
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Roxförde	178
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling	178

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Einzelprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark Storbeck GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen auf Erteilung einer Genehmigung aufgrund § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
19.10.2012	Windpark Storbeck GmbH & Co. KG	Neugenehmigung für 9 Windkraftanlagen	Storbeck	2 3	22/1; 13/4; 13/5 26; 33/5; 37; 18/9; 18/10

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nr. 1.6.2 UVPG.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass Im Rahmen der allgemeinen Einzelprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG festgestellt wurde, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 26.11.2013

Der Landrat
Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Vierte Satzungsänderung zur Satzung des UHV Tanger in 39517 Tangerhütte vom 11.01.2010

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GVBl LSA Seite 116) hat der Unterhaltungsverband Tanger in der Verbandsversammlung am 13.11.2013 die folgende vierte Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Tanger in 39517 Tangerhütte, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 27. Januar 2010, beschlossen.

§ 1

im § 5 wird folgender Absatz angefügt:

(4) Für jede Gewässerschau ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen 6 Wochen nach Beendigung des Schautermins der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden ist. Das Protokoll ist der Verbandsversammlung rechtzeitig zuzuleiten. Es ist der Unterhaltungsplanung mit zugrunde zu legen.

§ 2

der § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Unter den durch die Verbandsmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Entsprechende Vorschläge für die zu Berufenden sind von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Es wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.

§ 3

der § 24 Abs. 1 u. 4 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Unterhaltungsverbände haben für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung aufzustellen.

(4) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf

fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragshebung und die Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein. Die Kosten trägt der Verband.

§ 4

der § 34 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal als zuständige Wasserbehörde.

§ 5

der § 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamtbevölkerung im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 31.03.2013 in Kraft. Die 4. Satzungsänderung 2013 wird der Aufsichtsbehörde Landkreis Stendal zur Genehmigung vorgelegt. Die Veröffentlichung der 4. Satzungsänderung erfolgt in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.


Karl-Heinz Papenbroock
Verbandsvorsteher

Die vorstehende vierte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 22.11.13 genehmigt.

Stendal, den 22.11.2013


Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr.32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt, 1. Änderung

**hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 i. V m. § 13 a BauGB**

1. Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 beschlossen, dass Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der räumliche Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 30, umfasst eine Fläche von ca. 1.500 m² und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die nördliche Grenze des Fuß- und Radweges Birkenhagen bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des bestehenden Gebäudes (Flurstück 79/1),
- im Westen entlang der östlichen Begrenzung vom Ende des bestehenden Gebäudes (Flurstücks 79/1) geradlinig ca. 15 m weiter (Flurstück 172/74),
- die nördliche Grenze bildet die Teilfläche des Flurstücks 172/74 bis zum Flurstück 175/77, weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung des Flurstücks 175/77 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 134, von dort ca. 14 m in östlicher Richtung,
- die östliche Grenze schneidet das Flurstück 134. Von der Teilungsgrenze des Flurstücks 134 zur westlichen Begrenzung des Flurstücks 133 beträgt der Abstand ca. 32 m.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal wurde beauftragt, das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ durchzuführen. Das Änderungsverfahren des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Privatschule zu Lasten einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes ist das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2. Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 02.12.2013 dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Hiernach kann auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) verzichtet werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB), von der Angabe (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ nebst Entwurf der Begründung liegt zu jedermanns Einsicht im Zeitraum vom

19.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014

während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14/15 im Erdgeschoss sowie im Schaukasten, 1. Etage (Foyer) des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, 39576 Hansestadt Stendal öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

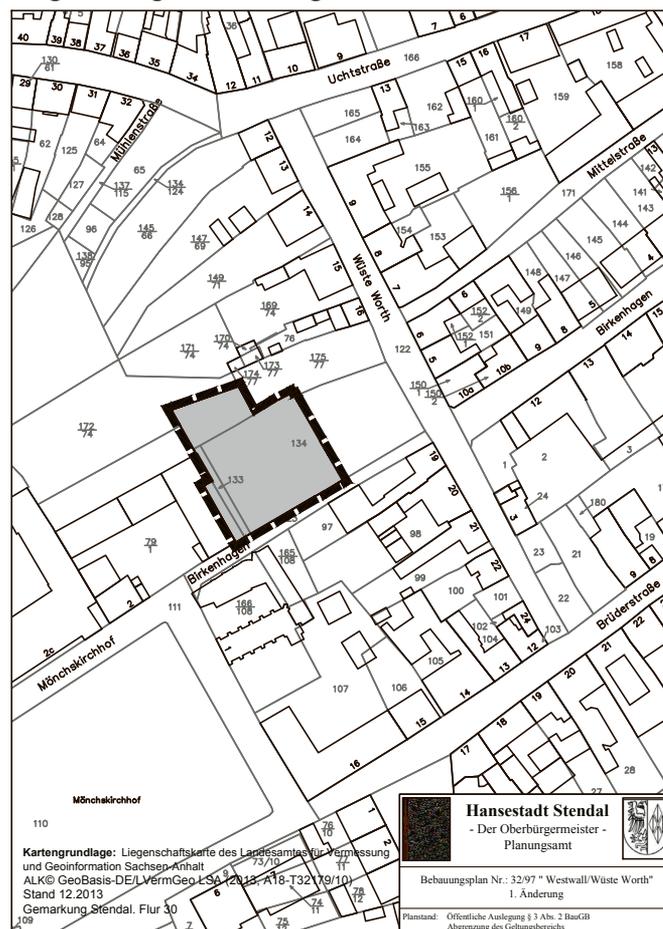
Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, den 11.12.2013


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 32/97 "Westwall/Wüste Worth"

1. Änderung Abgrenzung des Geltungsbereichs



Wasserverband Bismark

Satzung

zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Artikel 2 Punkt 28 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 an Nutzungsberechtigte von Grundstücken im zuständigen Verbandsgebiet des Wasserverbandes Bismark (WVB) im Bereich der Hansestadt Gardelegen

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Verbandssitzung am 20.11.2013 die Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigung gemäß Artikel 2 Punkt 28 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 an Nutzungsberechtigte von Grundstücken im zuständigen Verbandsgebiet des Wasserverbandes Bismark (WVB) im Bereich der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

§ 1

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Bismark (künftig genannt: WVB) grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser* zu beseitigen.

* Für den WVB gilt dies nur auf den Teil: Schmutzwasser.

Die Genehmigung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 79 WG LSA vom 06.09.2013 des Landkreises Stendal, Umweltamt wurde dem WVB unter der Auflage regelmäßig nach 5 Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortzuschreiben, erteilt. In deren Folge werden langfristig die nachfolgend aufgeführten Grundstücke gemäß § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 nicht zentral erschlossen:

Hansestadt Gardelegen:

- Ortsteil Lindstedt:
Gemarkung Lindstedt, Flur 10 Flurstück 269/101 und Flur 7 Flurstück 110/20
- Ortsteil Lindstedterhorst:
Gemarkung Lindstedterhorst, Flur 3 Flurstücke 139, 140, 143, 145 und 147
- Ortsteil Wollenhagen
Gemarkung Wollenhagen, Flur 2 Flurstücke 146/2, 151/1, 160/1, 164/1, 168/1, 174/1, 246/1, 251/1, 255/1, 262/1, 265/2, 265/3, 294/3, 334/1, 343/1, 349/1, 351/1, 358/1, 361/1, 362/1, 410, 411, 536/291, 730/329, 757/328, 762/142, 763/142, 763/275, 764/275 und 766/171

Der WVB überträgt ab **01.01.2014** befristet bis zum **31.12.2028** die Pflicht für

- das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

auf die Nutzungsberechtigten der vorgenannten Grundstücke auf der Grundlage des § 79a des WG LSA vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013.

Der WVB hat weiterhin die Pflicht zur Übernahme und Beseitigung des Schlammes aus Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) und des häuslichen Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Bismark, den 20.11.2013

Künze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung

Wasserverband Bismark Jahresabschluss 2012

Der Jahresabschluss und die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 wurden durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Deloitte & Touche GmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 30.09.2013.

Die Verbandsversammlung des Wasserverband Bismark stellte in ihrer Sitzung am 20.11.2013 den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2012 fest und erteilte dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.01.2014 bis 15.01.2014 zu den Dienstzeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

Stendal, 28.11.2013

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt 28.11.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkungen: Stendal, Wittenmoor, Uenglingen, Uchtspringe, Insel, Uchtspringe-Deetz, Möringen und Neuendorf a. S.

Flur(en) 1-93, 1-13, 1-6, 1-6, 1-14, 1, 1-14 und 1-3

in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.01.2014 bis 06.02.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo. - Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

Stendal, 28.11.2013

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen: Stendal, Wittenmoor, Uenglingen, Uchtspringe, Insel, Uchtspringe-Deetz, Möringen und Neuendorf a. S.

Flur(en) 1-93, 1-13, 1-6, 1-6, 1-14, 1, 1-14 und 1-3

in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 07.01.2014 bis 06.02.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo. - Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00 - 18.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stendal, 28.11.2013
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung: Insel
Flur(en) 1, 2, 4, 5, 13 und 14
in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 07.01.2014 bis 06.02.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo. - Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00 - 18.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Salzwedel, den 4.10.2013
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

43.3-Bodenordnungsverfahren Roxförde

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Roxförde

Mit Beschluss vom 01.09.2008 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde das Bodenordnungsverfahren Roxförde angeordnet. Es wurden 3 Änderungsbeschlüsse für das Bodenordnungsverfahren Roxförde angeordnet, durch welche sich das

Verfahrensgebiet geändert hat.
Für das Flurstück 2/13, Flur 3, Gemarkung Roxförde

werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG i.V.m. § 63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel Buchenallee 3, 29410 Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Katrin Jordan

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Salzwedel, den 28.10.2013
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

43.3- Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling
Verf.-Nr. . 611-36SAW602

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling

Mit Beschluss vom 05.09.2006 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling angeordnet. Es wurden 3 Änderungsbeschlüsse für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling angeordnet, durch welche sich das Verfahrensgebiet geändert hat.

Für das Flurstück 173, Flur 10, Gemarkung Calvörde

werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel Buchenallee 3, 29410 Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Katrin Jordan

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31